

# Verschiedene Varianten sind zu prüfen

**Recht** / Die finanzielle Absicherung der Bäuerin ist wichtig. Es gibt dafür mehrere Möglichkeiten. Gut tut, wer sich informiert.

**NEUHAUSEN** ■ Einst wars so einfach. Die Bäuerin, natürlich verheiratet, arbeitete auf dem Hof. Das Betriebseinkommen lief auf den Namen des Mannes, so auch die Zahlung der AHV. Sie zahlte nichts ein. Heute wird das meist anders gehandhabt. Neben dem Aspekt der Wertschätzung gibt es auch Gründe finanzieller Art. Zudem sind nicht mehr alle Bäuerinnen mit ihrem Bauer verheiratet.

## Entscheidend ist die arbeitsrechtliche Stellung

Wer keine AHV abrechnet, erhält im Bedarfsfall nur eine minimale Invalidenrente. Die Bezahlung der – ebenfalls minimalen – Altersrente setzt erst mit der Pensionierung des AHV-zahlenden Ehepartners ein. Auch ganz wichtig: Nur erwerbstätige Frauen profitieren von der Mutterschaftsversicherung. Steuerbefreite Einzahlungen in die freiwillige Pensionskasse 2b oder die Vorsorgesäule 3a sind zudem nicht möglich.

Arbeitet eine Bäuerin auswärts, ist die Zahlung von Sozialversicherungsprämien in den meisten Fällen gesetzlich gegeben. Für ihren Einsatz auf dem Hof aber müssen sie und ihr Ehepartner (ausgegangen wird im Folgenden vom Ehestand der Erwerbschaftsbeteiligung) entscheiden, welche arbeitsrechtliche Stellung für die Bäuerin und den Betrieb die beste ist: Angestellte oder Selbständigerwerbende.

## Von der degressiven AHV-Skala profitieren

Wer angestellt ist, muss sich im Allgemeinen bezüglich Versicherungen um weniger kümmern. «Als familieneigene Angestellte zahlt die Bäuerin, im Gegensatz zu familienfremden, aber nur AHV-, IV- und EO-Beiträge», schränkt Urs Wernli, Versicherungsexperte des Zürcher Bauernverbands, ein. Die Einzahlung in eine Pensionskasse, die Unfall- und Krankentaggeldversicherung muss sie selber re-



Bäuerinnen leisten vielseitigen Einsatz auf dem Hof. Das soll auch gewürdigt werden.

(Bild Sanna Bühler Winiger)

geln. Taggelder seien zudem unbedingt so abzuschliessen, dass davon eine Ersatzkraft für die Bäuerin bezahlt werden könne, rät Urs Wernli eindringlich.

Die Variante der selbständigen Erwerbstätigkeit setzt voraus, dass die Bäuerin ebenfalls einen Ausbildungsabschluss hat, der zum Bezug von Direktzahlungen berechtigt. Sonst werden diese dem Gewerbe aberkannt.

Versicherungstechnisch ändert sich im Vergleich zur familieneigenen Angestellten nichts. Als Selbständigerwerbende zahlt die Bäuerin aber die gesamten Sozialversicherungsabgaben. Dafür profitieren die Eheleute von der degressiven AHV-Skala. Wer als Selbständigerwerbender weniger verdient, zahlt im Verhältnis auch weniger Prämien. Bei grossem Altersunterschied des Paares ist dies jedoch nicht unbe-

dingt empfehlenswert, da die erste Rente, in der Regel die des Bauern, bei einem kleinen Einkommen auch klein ausfällt.

## Risikoabdeckung hat eine hohe Priorität

Kurz: Es gibt kein generelles Patentrezept, welche Lösung für einen Betrieb die beste ist. «Es sind viele Aspekte zu berücksichtigen», erklärt Martin Würsch, Treuhandexperte des Schweizerischen Bauernverbands, «etwa das Alter der Partner, der Altersunterschied, das durchschnittliche Einkommen, die Ersparnisbildung, die Auswirkung auf die Beurteilung der Invalidität, bei verheirateten Paaren zudem der Güterstand.»

Bei all den verschiedenen individuellen Lösungen, die gefunden werden können, ist für Martin Würsch vor allem eines

wichtig: «Im Zentrum stehen sollte auf jeden Fall immer die Frage, ob eine Ersparnisbildung und damit eine genügend hohe Vorsorge für Alter und Invalidität auf den Betrieben möglich ist. Ein durchschnittlicher Betrieb kann nur minimal finanziell für das Alter vorsorgen. Die Risikoabdeckung hat sehr hohe Priorität. Schlecht wirtschaftende Betriebe haben keine Möglichkeit, die Altersvorsorge über das minimale Mass der 1. Säule hinaus zu sichern. Risikoversorge und eine sorgfältige Liquiditätsplanung haben oberste Priorität.»

## Im Konkubinat sind Verträge Gold

Was aber, wenn ein Paar nicht verheiratet ist, jedoch trotzdem zusammenlebt und -arbeitet? Martin Würsch zeigt auf: «Da der Partner nicht über das Eherecht

und auch nicht über das Erbrecht geschützt ist, kommt der korrekten Abrechnung der Arbeitsleistung und des Privatverbrauchs eine sehr hohe Priorität zu. Die Partner müssen darauf bedacht sein, dass sie finanziell nicht in eine Abhängigkeit voneinander geraten. Alters- und Risikoversorge werden enorm wichtig. Dazu sind ein schriftlicher Konkubinatsvertrag über das Zusammenleben und zusätzliche Versicherungen sowie die Begünstigung mittels Testament oder Erbvertrag nötig. Bei den Versicherungsleistungen ist der Konkubinatspartner als Begünstigter aufzuführen.» Was die staatlichen Sozialversicherungen angeht, so rechnet jeder selber ab.

Ob verheiratet oder nicht, angestellt oder selbständig: Das Beste für die Bäuerin, den Bau-

ern und den Betrieb zu ermitteln, setzt viel Wissen voraus. Eine Beratung ist in diesem hochkomplexen Gebiet empfehlenswert. Kantonale Bauernverbände und insbesondere auch der Schweizerische Bauernverband sind in diesem Fall kompetente Ansprechpartner. (Siehe auch Kasten unten sowie Seite gegenüber.) Sanna Bühler Winiger

Die Autorin ist Mitglied der Redaktionskommission des Schweizerischen Bäuerinnen- und Landfrauenverbandes (SBLV).

